



Statuten Coop-Gruppe Genossenschaft

Fassung vom 26. März 2015

I. NAME, RECHTSFORM UND ZWECK

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

¹ Unter der Firma

Coop-Gruppe Genossenschaft
(Groupe Coop Société Coopérative; Gruppo Coop Società Cooperativa; Coop Group
Cooperative)
(nachfolgend Coop genannt)

besteht eine Genossenschaft von unbeschränkter Dauer gemäss Titel XXIX des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) mit Sitz in Basel.

Art. 2 Zweck

¹ Der Zweck der Genossenschaft richtet sich nach den Bestimmungen von 828 ff. OR und beinhaltet die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe sowie der Konsumentinnen und Konsumenten. Coop trifft die notwendigen Vorkehrungen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit und dadurch ihr langfristiges Bestehen gemäss marktwirtschaftlichen, ökologischen und ethischen Grundsätzen nachhaltig zu sichern.

² Über ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften betreibt Coop als Kerngeschäft den Einzelhandel sowie weitere Aktivitäten einschliesslich der vorgelagerten Stufen und erforderlichen Dienstleistungen.

³ Über ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften kann sich Coop in weiteren Geschäftsfeldern betätigen.

⁴ Coop kann sich an anderen Unternehmungen und Organisationen im In- und Ausland beteiligen, solche erwerben, selber gründen sowie diese finanzieren. Coop kann Lizenzen, Patente und andere immaterielle Werte übernehmen und verwerten. Sie kann überdies alle Handlungen vornehmen, die den Unternehmenszweck in irgendeiner Weise zu fördern geeignet sind.

⁵ Coop kann auch gemeinnützige Aktivitäten entfalten.

Art. 3 Vertretung und Zeichnung

¹ Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung vertreten Coop nach aussen; sie führen für sie die rechtsverbindliche Unterschrift.

² Der Verwaltungsrat kann weiteren Personen der Coop die Zeichnungsbe-
rechtigung erteilen.

³ Die Unterschriftsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 4 Information

1 Coop betreibt zur Information ihrer Mitglieder eigene Medien; sie gibt insbesondere die Coop-Presse in deutscher, französischer und italienischer Sprache heraus.

2 Die Bekanntmachungen der Coop erfolgen im «Schweizerischen Handelsamtsblatt», die Mitteilungen an die Mitglieder in der Coop-Presse.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Coop haftet ausschliesslich ihr Vermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Aufnahme

1 Mitglied der Coop können alle natürlichen Personen werden, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein Wohnsitz haben. Coop-Mitarbeitende können unabhängig von ihrem Wohnsitz Mitglied werden. Leben mehrere Mitglieder im gleichen Haushalt, so wird die Coop Presse in der Regel nur einmal zugestellt.

2 Zur Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Erklärung oder der Zustimmung zum Abonnement der Coop Presse.

3 Der Verwaltungsrat kann die Aufnahme ohne Grundangabe verweigern.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Dem Mitglied stehen gemäss OR 854 die gleichen Rechte und Pflichten zu, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt. Es erwirbt mit der Mitgliedschaft die ihm als Genossenschafter nach Gesetz und Statuten zustehenden Rechte sowie allfällige, den Mitgliedern der Genossenschaft vorbehaltene Vergünstigungen.

2 Das Mitglied übt seine Mitgliedschaftsrechte in derjenigen Region aus, in der es seinen Wohnsitz hat.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Tod;

d) Auflösung der Genossenschaft.

Art. 9 Austritt

Der Austritt kann jederzeit erklärt werden.

Art. 10 Ausschluss

1 Ein Mitglied kann durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen werden, wenn es wesentlichen Interessen der Coop zuwiderhandelt.

2 Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innert 30 Tagen nach dessen Bekanntgabe bei der Delegiertenversammlung Rekurs einzulegen.

Art. 11 Auflösung

Bei einer Auflösung der Coop erlischt die Mitgliedschaft mit der Löschung der Gesellschaft im Handelsregister.

Art. 12 Ansprüche der Ausscheidenden

Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Genossenschaftsvermögen oder sonstige Austrittsleistungen.

III. FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Art. 13 Geschäftsbericht

1 Der Geschäftsbericht besteht aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht (inkl. Bericht der Revisionsstelle) und der konsolidierten Rechnung.

2 Die Rechnungslegung erfolgt gemäss den in OR 662a ff. bezüglich Gliederung und Bewertung für die Aktiengesellschaft erlassenen Vorschriften. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 14 Finanzierungsmittel

Der Finanzierung der Coop dienen das Eigen- und das Fremdkapital.

Art. 15 *Eigenkapital*

- 1 Das Eigenkapital besteht aus den selbst erarbeiteten Mitteln.
- 2 Die Mitglieder beteiligen sich nicht am Eigenkapital.

Art. 16 *Verwendung des Bilanzgewinnes*

1 Der Bilanzgewinn setzt sich aus dem Jahresgewinn, vermindert um einen allfälligen Verlustsaldo, zusammen.

2 Vom Bilanzgewinn sind mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen Einlagen dem Reservefonds gem. OR 860 zuzuweisen. Dieser darf nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden.

3 Die Delegiertenversammlung kann den verbleibenden Betrag besonders bezeichneten Reserven zuweisen, deren Bildung sie beschlossen hat.

IV. ORGANE

Art. 17 *Organe*

Die Organe der Coop sind:

- A) Die Regionalräte;
- B) Die Delegiertenversammlung;
- C) Der Verwaltungsrat;
- D) Die Geschäftsleitung;
- E) Die Revisionsstelle.

A. Die Regionalräte

Art. 18 *Grundsatz*

1 Um den Kontakt zu den Mitgliedern und der Öffentlichkeit in den verschiedenen Landesteilen und Sprachregionen zu wahren, werden Regionen gebildet, deren Mitglieder jeweils einen Regionalrat wählen. Den Regionen kommt keine eigene Rechtspersönlichkeit zu.

2 Als Regionen werden bezeichnet: Suisse Romande, Bern, Nordwestschweiz, Zentralschweiz/Zürich, Ostschweiz inklusive Fürstentum Liechtenstein und Ticino. Sie bilden zugleich die Wahlkreise für die Mitglieder der Regionalräte.

3 Die Veränderung und Zusammenlegung bestehender wie auch die Bildung neuer Regionen bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

4 Die für die operative Tätigkeit erforderliche strukturelle Gliederung der Coop-Gruppe wird nach den Bedürfnissen des Marktes festgelegt und durch die vorstehenden Bestimmungen nicht erfasst.

Art. 19 Zusammensetzung und Wahl der Regionalräte

1 Die Regionalräte vertreten die Mitglieder der entsprechenden Region.

2 Die Mitglieder des Regionalrats werden durch die Mitglieder der entsprechenden Region für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Eine Wiederwahl ist zulässig und höchstens vier Male möglich (maximal 20 Amtsjahre). Nicht zulässig ist die Wiederwahl, wenn im Wahljahr das 70. Altersjahr oder 20 Amtsjahre erreicht werden. Wer innerhalb der Amtsperiode das 70. Altersjahr vollendet hat, scheidet auf die nächstfolgende erste ordentliche Sitzung des Kalenderjahres hin aus dem Amt aus. Für Mitglieder des Regionalrats, die in den Regionalratsausschuss oder als Mitglied des Ausschusses in den Verwaltungsrat gewählt werden, beginnt mit der Wahl die Berechnung der Amtsjahre jeweils von Neuem. Nicht wählbar sind Mitglieder, die in einem Anstellungsverhältnis zur Coop (mit Ausnahme der Personalvertreter) oder zu einer Konkurrenzunternehmung stehen oder die einem Organ einer Konkurrenzunternehmung angehören.

Übergangsbestimmung

Die Neufassung von Absatz 2 (Altersgrenze) gilt ab 2021 mit Beginn der neuen Amtsperiode. Für den Zeitraum bis Ende der Amtsperiode 2017–2021 gilt wie bisher eine Amtszeitbeschränkung von 20 Jahren und die Mitglieder scheidet, wenn sie innerhalb der Amtsperiode das 65. Altersjahr vollendet haben, auf die nächstfolgende erste ordentliche Sitzung des Kalenderjahres hin aus dem Amt aus.

3 Die Regionalräte zählen je 60 bis je 120 Mitglieder mit Ausnahme der Region Ticino, die maximal 30 Regionalräte wählt. Davon werden maximal je 5 (Ticino: maximal 2) durch das Personal zur Wahl vorgeschlagen. Die Regionalräte legen je die Anzahl ihrer Mitglieder im Rahmen der statutarischen Höchstgrenzen verbindlich fest.

4 Die Regionalräte wählen aus ihrer Mitte pro Region einen Ausschuss von maximal 12 (Ticino: maximal 6) Mitgliedern.

5 Der Ausschuss konstituiert sich selbst und schlägt der Delegiertenversammlung aus seiner Mitte ein Mitglied zur Wahl in den Verwaltungsrat vor, das nach seiner Wahl zugleich das Präsidentenamt des Regionalrats und dessen Ausschusses bekleidet. Die übrigen Mitglieder des Regionalratsausschusses vertreten die Mitglieder der betreffenden Region in der Delegiertenversammlung der Coop.

6 Die Delegierten jeder Region sowie der/die Präsident/in des Regionalrates bilden somit den Ausschuss des Regionalrates.

7 Das Wahlrecht der Mitglieder wird im Sinne von Art. 880 OR durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) der Genossenschaftler ausgeübt. Stille Wahlen sind gemäss den im Organisationsreglement der Coop festgelegten Bestimmungen möglich.

⁸ Das Organisationsreglement legt die für die Wahl der Regionalräte massgeblichen Bestimmungen fest.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen der Regionalräte

¹ Die Regionalräte stellen in ihrer Region die Verbindung zu den Mitgliedern sowie zu den politischen Behörden und der Wirtschaft sicher.

² Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Regionalräte und ihrer Ausschüsse werden, soweit sie nicht ausdrücklich in den Statuten umschrieben sind, im Organisationsreglement festgelegt.

B. Delegiertenversammlung

Art. 21 Ausübung der Mitgliederrechte

¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst über jene Angelegenheiten, die gemäss Gesetz der Generalversammlung zustehen oder gemäss diesen Statuten der Delegiertenversammlung übertragen sind.

Art. 22 Wahl und Amtsdauer

¹ Die Delegiertenversammlung wird gemäss Art. 19 im Rahmen der Konstituierung der Ausschüsse der Regionalräte in den sechs Regionen gebildet. Die Regionen Suisse Romande, Bern, Nordwestschweiz, Zentralschweiz/Zürich und Ostschweiz inklusive Fürstentum Liechtenstein stellen maximal je 11 Delegierte, die Region Ticino maximal 5 Delegierte. Gesamthaft besteht somit die Delegiertenversammlung aus maximal 60 Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig und höchstens vier Male möglich (maximal 20 Amtsjahre). Die Amtsdauer beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Ausschusses des Regionalrats. Mitglieder der Delegiertenversammlung, die innerhalb der Amtsperiode das 70. Altersjahr vollendet haben, scheiden auf die nächstfolgende erste ordentliche Delegiertenversammlung des Kalenderjahres hin aus dem Amt aus. Die Abberufung von Delegierten durch den zuständigen Regionalrat ist jederzeit möglich; dazu bedarf es jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden. Für Delegierte, die während einer Amtsperiode auscheiden, wählt der zuständige Regionalrat für den Rest der Amtsdauer die Nachfolger.

Übergangsbestimmung

Die Neufassung von Absatz 2 (Altersgrenze) gilt ab 2021 mit Beginn der neuen Amtsperiode. Für den Zeitraum bis Ende der Amtsperiode 2017–2021 gilt wie bisher eine Amtszeitbeschränkung von 20 Jahren und die Mitglieder scheiden, wenn sie innerhalb der Amtsperiode das 65. Altersjahr vollendet haben, auf die nächstfolgende erste ordentliche Delegiertenversammlung des Kalenderjahres hin aus dem Amt aus.

³ Delegierte können ausser dem Regionalrat keinem anderen Organ der Coop angehören. Hinsichtlich der persönlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen gelten die Bestimmungen von Art. 19.

⁴ Das Organisationsreglement legt die für die Wahl der Delegierten massgeblichen Bestimmungen fest.

Art. 23 *Regelung des Stimmrechts*

Das Stimmrecht der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl in der entsprechenden Region per 31. Dezember des Vorjahrs und gilt jeweils für das folgende Kalenderjahr. Pro Region vertritt jede/r Delegierte die gleiche Anzahl Mitglieder. Die Delegiertenstimmen einer Region werden jeweils anteilig durch deren anwesende Delegierte vertreten.

Art. 24 *Einberufung der Delegiertenversammlung*

¹ Die Delegiertenversammlung tritt in der Regel jährlich zweimal zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Verwaltungsrat spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Verwaltungsrates.

² Allfällige Unterlagen zu den traktandierten Geschäften sind den Delegierten wenn möglich zusammen mit der Einladung, spätestens aber 10 Tage vor einer ordentlichen Delegiertenversammlung zuzustellen.

³ Die Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und der konsolidierten Jahresrechnung, die Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates sowie die Wahl der Revisionsstelle werden auf die erste ordentliche Delegiertenversammlung des Kalenderjahres angesetzt.

⁴ Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt:

- a) Auf Beschluss des Verwaltungsrates oder nötigenfalls der Revisionsstelle;
- b) wenn mindestens ein Drittel der Delegierten dies verlangen. Ein solches Begehren ist dem Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich einzureichen;
- c) in den übrigen vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen.

⁵ Die ausserordentliche Delegiertenversammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Die in Ziff. 1 und 2 genannten Fristen für die Einladung und die Zustellung der Unterlagen zu den traktandierten Geschäften können dabei unterschritten werden, sofern die Umstände dies rechtfertigen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung setzen bei Einberufung gemäss Lit. a das einberufende Organ, bei Einberufung gemäss Lit. b und Lit. c unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelung, der Verwaltungsrat fest. Ist innerhalb dieser Frist ohnehin eine ordentliche Delegiertenversammlung vorgesehen, so kann der Verwaltungsrat beschliessen, auf die Durchführung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung

zu verzichten, sofern er den gewünschten Verhandlungsgegenstand auf die Traktandenliste der entsprechenden ordentlichen Delegiertenversammlung setzt.

Art. 25 *Leitung und Beschlussfassung*

¹ Vorsitzende(r) der Delegiertenversammlung ist jeweils der/die Präsident/in des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall der/die Vizepräsident/in oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

² Die Abstimmungen und Wahlen in der Delegiertenversammlung werden offen vorgenommen, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl vom Vorsitzenden angeordnet oder von der Versammlung beschlossen wird.

³ Beschlussfassung und Wahlen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden somit nicht mitgezählt.

⁴ Nähere Vorschriften über die Behandlung der Geschäfte, die massgeblichen Fristen und die Durchführung der Wahlen werden im Organisationsreglement erlassen.

Art. 26 *Befugnisse der Delegiertenversammlung*

¹ Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Beschlussfassung über die Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und der konsolidierten Rechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
- d) Entlastung des Verwaltungsrates;
- e) Beschlussfassung über die Auflösung der Coop;
- f) Beschlussfassung über andere Geschäfte, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden;
- g) Beschlussfassung über sämtliche Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

² Zudem werden die Delegierten über den Geschäftsgang sowie über die Perspektiven und Ziele der Coop inklusive Mehrjahresplan informiert.

C. *Verwaltungsrat*

Art. 27 *Wahl, Zusammensetzung und Amtsdauer*

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus max. 11 von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern. Jede Region gemäss Art. 18 hat Anspruch auf ein Mandat. Höchstens 5 weitere Mitglieder – darunter ein Vertreter der Suisse Romande so-

wie ein Personalvertreter, für dessen Nominierung die im Wahlreglement für die Organe der Coop festgelegten Vorschriften gelten – werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen – mit Ausnahme des Personalvertreters – nicht in einem Anstellungsverhältnis zu Coop oder einer von ihr wirtschaftlich kontrollierten Unternehmung stehen.

² In den Verwaltungsrat sind nur Personen wählbar, bei welchen keine Interessenkollision infolge persönlicher Stellung oder Beziehung zu befürchten ist.

³ Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig und höchstens drei Male möglich (maximal 16 Amtsjahre). Die Amtsdauer beginnt und endet mit dem Tag der ersten ordentlichen Delegiertenversammlung des Kalenderjahres. Wer das 70. Altersjahr vollendet hat, scheidet auf die nächstfolgende erste ordentliche Delegiertenversammlung des Kalenderjahres hin aus dem Amt aus. Ferner scheiden jene Mitglieder sofort aus dem Verwaltungsrat aus, die eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen. Ersatzwahlen können an jeder Delegiertenversammlung, jedoch nur für den Rest der laufenden Amtsdauer vorgenommen werden.

Übergangsbestimmung

Die Neufassung von Absatz 3 (Altersgrenze und Amtsdauer) gilt ab 2021 mit Beginn der neuen Amtsperiode. Für den Zeitraum bis Ende der Amtsperiode 2017–2021 gilt wie bisher eine Amtszeitbeschränkung von 20 Jahren und die Mitglieder scheiden, wenn sie das 65. Altersjahr vollendet haben, auf die nächstfolgende erste ordentliche Delegiertenversammlung des Kalenderjahres aus dem Amt aus.

⁴ Die Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

⁵ Die Einzelheiten der Wahl des Verwaltungsrates ordnet das Organisationsreglement.

Art. 28 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt eine(n) Präsidenten/in und eine(n) Vizepräsidenten/in; ferner eine(n) Sekretär/in, der/die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 29 Aufgaben, Befugnisse

¹ Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Coop und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Coop nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Coop übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung an eine Geschäftsleitung.

³ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung der Coop und Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) Festlegung der Organisation;
 - c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
 - e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f) Erstellung des Geschäftsberichtes (bestehend aus Jahresrechnung, Jahresbericht und konsolidierter Rechnung) sowie Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - g) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
 - h) Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der Revisoren.
- 4 Der Verwaltungsrat erlässt die erforderlichen Reglemente, insbesondere:
- 1. die Geschäftsordnungen für die Regionalräte, die Delegiertenversammlung, den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung
 - 2. das Wahlreglement für die Organe der Coop
 - 3. das Organisations- und Geschäftsreglement der Coop-Gruppe

Im Organisationsreglement ist insbesondere festzuhalten, dass und in welcher Form dem Verwaltungsrat die abschliessende Entscheidungsbefugnis in grundlegenden Fragen der Personalpolitik zusteht.

Art. 30 *Einberufung und Beschlussfassung*

1 Der Verwaltungsrat versammelt sich nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich. Auf Anordnung des/der Präsidenten/in oder auf Begehren der Geschäftsleitung oder von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsrates wird eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, an den Sitzungen regelmässig teilzunehmen.

3 Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

4 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmen: Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

5 Der Verwaltungsrat hat in dringlichen Fällen das Recht, Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg zu fassen.

D. Die Geschäftsleitung

Art. 31 Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben

1 Zur unmittelbaren Leitung der Geschäfte wählt der Verwaltungsrat eine Geschäftsleitung, die als geschäftsführendes Organ in eigener Verantwortlichkeit handelt.

2 Der Verwaltungsrat legt die Zahl der Mitglieder der Geschäftsleitung fest und bezeichnet einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

3 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden durch den Verwaltungsrat im Organisationsreglement geordnet. Die Anstellungsbedingungen werden vertraglich geregelt.

E. Revisionsstelle

Art. 32 Wahl, Zusammensetzung und Befähigung

1 Die Delegiertenversammlung wählt als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen.

Art. 33 Amtsdauer

1 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, sie endet mit der Delegiertenversammlung, welcher Bericht zu erstatten ist.

2 Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 34 Aufgaben

Die Aufgaben und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den in Art. 727 ff. OR für die Revisionsstelle der Aktiengesellschaft aufgestellten Vorschriften.

V. VERANTWORTLICHKEIT

Art. 35 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Kontrolle oder Liquidation betrauten Personen richtet sich nach den Vorschriften der Art. 916 ff. OR.

VI. REVISION DER STATUTEN

Art. 36 Statutenrevision

1 Die Delegiertenversammlung kann die vorliegenden Statuten aufgrund eines Antrages aus ihrer Mitte oder des Verwaltungsrates jederzeit revidieren.

2 Zur Revision der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

VII. AUFLÖSUNG

Art. 37 Auflösung

Coop wird aufgelöst:

- a) durch Beschluss der Delegiertenversammlung (Liquidation oder Fusion);
- b) durch Eröffnung des Konkurses;
- c) in den übrigen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.

Art. 38 Liquidation

1 Die Delegiertenversammlung kann die Auflösung der Coop durch Liquidation mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschliessen. Die Liquidation ist einer Treuhandgesellschaft zu übertragen. Diese ist verpflichtet, nach Abschluss der Liquidation einen Schlussbericht zu Händen der Delegiertenversammlung abzugeben.

2 Über die Verwendung eines nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibenden Liquidationsüberschusses entscheidet die Delegiertenversammlung gemäss Art. 913 OR Abs. 4.

VIII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 39 Ergänzendes Recht

Soweit diese Statuten und die aufgrund derselben erlassenen Geschäftsordnungen und Reglemente keine andere Regelung treffen, so gelten die Vorschriften von Titel XXIX des Schweizerischen Obligationenrechtes.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40 *Schlussbestimmungen*

¹ Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 26. März 2015 verabschiedet und per sofort in Kraft gesetzt.

² Bei Auslegungsdifferenzen zwischen den verschiedenen Sprachen ist die deutschsprachige Fassung massgeblich.